

## Antrag

der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Dr. Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität unverzüglich verfassungskonform ausgestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das am 18. Juni 2020 vom Bundestag aufgrund eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung von der CDU/CSU-SPD-Koalition beschlossene und durch Mitwirkung des Bundesrates am 03. Juli 2020 gem. Art. 78 GG zustande gekommene „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ (gemäß Beschlussempfehlung auf Drs. 19/20163, bislang - Stand 28.09.2020, 18 Uhr - noch nicht verkündet) ist in Teilen verfassungswidrig. Das bestätigen sowohl ein von der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Prof. Dr. Matthias Bäcker (Universität Mainz) in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten als auch - teils noch weitergehender - eine aktuelle Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages<sup>1)</sup>.

Um die Verwirklichung des wichtigen Ziels dieses Gesetzes, den zunehmenden Rechtsextremismus, die anhaltenden Angriffe auf Demokratinnen und Demokraten und die zu beobachtende Verrohung der Diskussionskultur und Straftaten im Netz (von Volksverhetzung, Bedrohungen, Vorbereitung von Terrordelikten bis zur Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder) effektiv zu bekämpfen, nicht zu gefährden, muss es unverzüglich an die Anforderungen des Grundgesetzes angepasst werden, wie sie sich erneut, aktuell und mit unmittelbarer Relevanz auch für dieses Gesetz aus dem am 17. Juli 2020 verkündeten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 - (Bestandsdatenauskunft II) ergeben. Denn das BVerfG hat mit diesem Beschluss entschieden, dass § 113 Telekommunikationsgesetz (TKG), § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) sowie weitere fachgesetzliche Normen mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar sind. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muss angesichts der Bindung an Gesetz und Recht übertragen werden auf die betreffenden Regelungsgegenstände des „Gesetzes zur Bekämpfung

<sup>1)</sup> )WD 10-3000-037/20 vom 16. September 2020

des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“. Insbesondere sein Kernstück, eine grundrechtlich tiefgreifende Meldepflicht der Anbieter sozialer Netzwerke an das Bundeskriminalamt (BKA) als Zentralstelle, und Neuregelungen im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG), im Telemediengesetz (TMG) und der Strafprozessordnung (StPO) müssen auf den Prüfstand. Die weitreichende Übermittlung sogenannter Bestandsdaten durch Private ohne ausreichende Vorprüfung eines Anfangsverdachts stieß bereits im Gesetzgebungsprozess auf deutliche Kritik. Grundrechtsschonende Alternativen, beispielsweise in Form eines „Zwei-Stufen-Modells“ wie von der antragstellenden Fraktion vorgeschlagen (siehe den in der Ausschussberatung sowie im Plenum gestellten Änderungsantrag auf Drs 19/20168 - <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/201/1920168.pdf> ) wurden von der Bundesregierung nicht aufgegriffen und von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD abgelehnt.

Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität enthält laut dem Rechtsgutachten von Prof. Matthias Bäcker vom 16. September 2020 teils offensichtlich, teils mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrige und teils verfassungsrechtlich zweifelhafte Regelungen. Die vom Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bis Ende 2021 für die beanstandeten Regelungen gewährte Korrekturfrist gilt nicht für neue Gesetze. Ein Bestehenbleiben des (bislang - Stand 28.09.2020, 18 Uhr - noch nicht verkündeten) Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität ohne die nötigen Korrekturen würde das Gesetz verfassungsrechtlich höchst angreifbar machen und das unverändert besonderes dringliche Ziel einer wirksamen Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität im Netz ganz erheblich gefährden, wenn nicht über einen längeren Zeitraum unmöglich machen. Für Opfer ebenso wie für Diensteanbieter, BKA, Strafverfolgungsbehörden und Beschuldigte sind verfassungskonforme, zweifelsfreie Rechtsgrundlagen unabdingbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

unverzüglich einen neugefassten Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem entsprechend dem im Anhang beigefügten Rechtsgutachten das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Fassung gemäß Drs 19/20163) an die Anforderungen des Grundgesetzes, wie sie zuletzt im zu I. benannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts dargelegt sind, angepasst wird, und dabei insbesondere Änderungen wie folgt vorzunehmen:

A. Präzisierung der Zentralstellenfunktion des BKA und zweistufiges Meldeverfahren entsprechend dem Änderungsvorschlag der antragstellenden Fraktion auf Drs 19/20168 bereits vom 17. Juni 2020:

1. Artikel 5 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird eine neue Nummer 2 angefügt:

„In § 2 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle einen Dienst zur Entgegennahme und Vorprüfung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts von Meldungen gemäß § 3a Netzwerkdurchsetzungsgesetz mit dem Zweck, die übermittelten Informationen bei Verdacht einer Straftat ergänzt um eigene Erkenntnisse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten und auf dieser Grundlage

auch kriminalpolizeiliche Analysen, Statistiken und Lageberichte gemäß Absatz 6 Nummer 1 zu erstellen.“

b) Nach der neuen Nummer 2 wird eine neue Nummer 3 angefügt:

„In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die gemäß § 3a Netzwerkdurchsetzungsgesetz an das Bundeskriminalamt übermittelt wurden.“

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 4 und 5.

2. Artikel 7 (Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird § 3a wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Übermittlung an das Bundeskriminalamt erfolgt in zwei Stufen und enthält

1. nur den gemeldeten Inhalt ohne personenbezogene Daten (Stufe 1) und
2. erst auf Ersuchen des Bundeskriminalamts Angaben zum jeweiligen Nutzer (Stufe 2). Soweit vorhanden ist in Stufe 2 auch die Übermittlung der IP-Adresse und Portnummer, die dem Nutzer, der den Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, als letztes zugeteilt war, zulässig.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks darf nach einer Übermittlung gemäß § 3a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 folgende Daten des Nutzers, der den Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, zwei Wochen lang nicht löschen:

1. den Usernamen und
2. die IP-Adresse und Portnummer und
3. sofern sie vom jeweiligen Nutzer für administrative Zwecke im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung hinterlegt wurden:
  - a) den Vor- und Nachnamen,
  - b) die E-Mail-Adresse,
  - c) die Telefonnummer.

Die Frist beginnt im Zeitpunkt der Meldung des Inhalts an das Bundeskriminalamt.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Anbieter des sozialen Netzwerks informiert den Nutzer, für den der Inhalt gespeichert wurde, spätestens vier Wochen nach der Übermittlung an das Bundeskriminalamt über die Übermittlung nach Absatz 4 und Absatz 4a.“

d) Und bei dieser Gelegenheit wie von der antragstellenden Fraktion bereits vorgeschlagen Verbesserung der Rechtsstellung derer, die an das BKA gemeldet werden (siehe Drs 19/20168 zu Ziffer 2.d)).

B. Präzisierung und Differenzierung der Eingriffs-, Abrufs- bzw. Übermittlungsschwellen für Bestands-, Nutzungs- und Zugangsdaten in den §§ 15a, 15b TMG, 100j, 100g StPO sowie § 10 BKAG.

Berlin, den 28. September 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Die Zielrichtung des am 18. Juni 2020 vom Bundestag aufgrund eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung bzw. der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beschlossenen Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, den zunehmenden Rechtsextremismus, die anhaltenden Angriffe auf Demokratinnen und Demokraten und die zu beobachtende Verrohung der Diskussionskultur und Straftaten auch im Netz wirksam zu bekämpfen, wird ausdrücklich erneut begrüßt (siehe dazu bereits den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Hass und Hetze wirksam bekämpfen, Betroffene stärken und Bürgerrechte schützen“ auf Drs 19/17750 vom 10. März 2020 <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/177/1917750.pdf>).

Zu den im Bereich des Strafrechts über das Ziel hinaus- und damit auch am Ziel vorbeischießenden Regelungen des Gesetzes wird erinnert an die Änderungsvorschläge nebst Begründung der antragstellenden Fraktion, die auf Drs 19/20163 dokumentiert sind.

Zur Begründung der zwingend notwendigen Änderungen siehe vor allem das Gutachten Prof. Bäcker<sup>2)</sup> sowie ergänzend und teils weitergehender die Ausarbeitungen WD 10-3000-037/20 vom 16. September 2020 und WD 10-3000-030/20 vom 15. September 2020.

---

<sup>2)</sup> Prof. Dr. Matthias Bäcker, LL.M.: Folgerungen aus dem zweiten Bestandsdatenbeschluss des BVerfG für die durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität geschaffenen Datenverarbeitungsregelungen; Rechtsgutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16. September 2020 (abrufbar unter <https://www.gruene-bundestag.de/themen/rechtspolitik/gesetz-gegen-hasskriminalitaet-umgehend-verfassungskonform-machen>).